

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

Mit Beschluß 87/267/EWG ⁽¹⁾ hat der Rat seinen Präsidenten ermächtigt, die Urkunde über die Annahme des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen. Da nunmehr alle Formalitäten erledigt sind, tritt das Übereinkommen am 1. Januar 1988 in Kraft.

Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren

Mit Beschluß 87/415/EWG ⁽²⁾ hat der Rat seinen Präsidenten ermächtigt, die Urkunde über die Annahme des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen. Da nunmehr alle Formalitäten erledigt sind, tritt das Übereinkommen am 1. Januar 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 1.